

Die neuen Höchstpreise für Süßwasserfische.

Die „Wiener Zeitung“ bringt heute die in unserem Morgenblatte bereits angekündigte Verordnung, mit welcher neue Höchstpreise für Süßwasserfische festgesetzt werden. Die Verordnung enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Beim Verkaufe ab Händler dürfen in der Zeit vom 1. August bis 15. Dezember nachstehende Höchstpreise nicht überschritten werden:

A. Beim Verkaufe in Mengen über 50 Kilogramm:

1. für Karpfen per 1 q Kr. 540.—
2. für Schleien per 1 q „ 540.—
3. für Hechte per 1 q „ 570.—

B. Beim Verkaufe direkt an Konsumenten in Mengen bis zu 50 Kilogramm:

1. für Karpfen per 1 kg Kr. 5.60
2. für Schleien per 1 kg „ 5.60
3. für Hechte per 1 kg „ 5.90

Vom 16. Dezember bis April treten Erhöhungen der Höchstpreise ab Händler ein, die 10 Kronen für jeden ganzen Monat, somit in der zweiten Hälfte Dezember und im Jänner 10 Kronen, im Februar 20 Kronen, im März 30 Kronen und im April 40 Kronen für den Meterzentner betragen. Der Aprilpreis bleibt sodann bis inklusive Juli aufrecht. Beim Kleinverkauf von Weißfischen (in Mengen bis zu 50 Kilogramm) am Verbrauchsorte an die Konsumenten dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden: A. Wenn sich diese Fische als Abfall der Teichwirtschaften darstellen, per Kilogramm Kr. 2.—.

B. Wenn dieselben aus Flüssen oder Seen stammen, wo sie das Objekt einer besonderen Fischereiausübung bilden;

1. für gewöhnliche Weißfische per Kilogramm Kr. 3.—,
2. für Altel, Brachsen, Barben und Schiede über einem halben Kilogramm Stückgewicht per Kilogramm Kr. 4.50.